

20 C 221/09



Verkündet am 10.03.2010

Justizbeschäftigter (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1. Herrn

2. Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
mit einer Erklärungsfrist bis zum 20.01.2010
durch den Richter am Amtsgericht L
für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger 774,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.02.2009 zu zahlen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreites.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Rückzahlungsansprüche aus einem Anzeigenvertrag.

Die Beklagten betreiben unter anderem unter der Firmenbezeichnung „...“ ein Unternehmen, welches sich mit der Veröffentlichung von Werbeanzeigen ihrer Kunden, vorwiegend Handwerksbetriebe und sonstige wirtschaftliche selbständige Personen, beschäftigt. Unter dem 18.02.2008 schlossen die Beklagten mit dem Kläger, welcher ein Kaufmann ist, einen solchen Anzeigenvertrag, mit welchem sich die Beklagten verpflichteten, die Werbeanzeige des Klägers in einem Druckobjekt (Broschüre) in einem bestimmten Modus zu verteilen. Der Vertrag enthielt unter anderem folgende Klausel:

„Das Druckobjekt kommt halbjährlich zur Auslieferung. Die erste Veröffentlichung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung, die folgende innerhalb von 6 Monaten nach Ersterscheinen. Der nebenstehende Anzeigenpreis gilt für eine Auflage. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sollte hinsichtlich der Vertragsdauer von einem Jahr etwas anderes vereinbart werden, so bedarf dies der Schriftform.

Die Verteilung erfolgt bei Inserenten, Stadtverwaltungen, Finanzämtern, Einwohnermeldeämtern, Jugendämtern, Polizeidienststellen, öffentlichen Einrichtungen und im Einzelhandel in den Ortschaften der jeweiligen Inserenten. Die Verteilerstellen werden vom Verlag bestimmt. Insgesamt werden mindestens 60 verschiedene Stellen bedient. Mindestens 15 % der Auflage werden im Postleitzahlenort des Kunden verteilt. Es dürfen mehrere Ausgaben im Postleitzahlenraum gleichzeitig aufgelegt werden. Die Auflage beträgt 200 Exemplare. Der Verlag kann für den Werbeerfolg nicht einstehen. Der Verlag schuldet den korrekten Druck der Anzeige und die ordnungsgemäße Verteilung.“

Als Ausgabegebiet vereinbarten die Parteien das Postleitzahlengebiet ... Ferner

war unter dieser Rubrik im Vertrag „plus Umkreis (max. 40 km)“ angegeben. Als Preis für die vertraglichen Leistungen stellten die Beklagten dem Kläger einen Betrag von 767,55 EUR in Rechnung. Nach Erhalt einer Mahnung zahlte der Kläger an die Beklagten sodann einen Gesamtbetrag von 774,55 EUR. Durch seinen anwaltlichen Bevollmächtigten erklärte der Kläger den Rücktritt von dem Anzeigenvertrag.

Der Kläger behauptet, die Beklagten hätten das Werbeobjekt nicht in vertragsgemäßer Weise verteilt. Insbesondere seien bei diversen Verteilstellen – entgegen dem Vortrag der Beklagten – nicht jeweils zwei Exemplare des Druckobjektes, sondern vielmehr nur ein Exemplar des Druckobjektes verteilt worden. Zu diesen Verteilstellen im Einzelnen wird auf die von der Klägerseite vorgelegten schriftlichen Bestätigungen der Verteilstellen Blatt 22, 23, 25, 27 und 28 der Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger ist ferner der Ansicht, dass die Verteilung lediglich in dem handschriftlich auf der Vertragsurkunde vermerkten Postleitzahlengebiet und nicht darüber hinaus auch in einem weiteren Umkreis von 40 km habe erfolgen müssen. Er ist des Weiteren der Ansicht, dass bereits kein wirksames Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zustande gekommen sei, da sich in dem Anzeigenvertrag kein Anhaltspunkt für den konkreten Vertragspartner des Klägers finde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an ihn 774,55 EUR nebst 8 % jährlichen Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.02.2009 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung habe stattgefunden. Das Druckobjekt sei an mindestens 60 verschiedenen Stellen in einem Umkreis maximal 40 km Entfernung zum Postleitzahlenort des Klägers verteilt worden. Hinsichtlich der von den Beklagten vorgetragenen Verteilung im Einzelnen wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009 (Blatt 16 – 17 der Akte) Bezug genommen. In dem Postleitzahlenort des Klägers, seien insgesamt 14 Verteilstellen bedient worden. Insgesamt sei das Druckobjekt in der Weise verteilt worden, dass jede Verteilungsstelle zwei Exemplare erhalten habe.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass ein wirksamer Anzeigenvertrag vorliege, da die Beklagten als Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Buchstabenbezeichnung auftreten würden. Für den jeweiligen Vertragspartner beständen insoweit keine

Zweifel darüber, wer sein Vertragspartner sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung der insgesamt geleisteten 774,55 EUR aus §§ 346, 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 631, 633, 634 Nr. 3, 636 BGB.

Entgegen der vom Kläger mit Schriftsatz vom 18.11.2009 geäußerten Auffassung liegt ein wirksamer Anzeigenvertrag vor. Dem Zustandekommen eines wirksamen Vertrages steht nicht entgegen, dass sich auf der Vertragsurkunde lediglich eine Buchstabenbezeichnung „...“ befindet. Nach insoweit unbestrittenem Vortrag der Beklagten handelt es sich hierbei um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter die Beklagten sind, welche als solche gemäß §§ 705 ff. BGB als Gesellschafter für die die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die Vertragspartnerin, die ... ist als solche auf der Vertragsurkunde auch hinreichend konkret bezeichnet.

Die Beklagten sind jedoch aufgrund des vom Kläger wirksam erklärten Rücktritts gemäß §§ 323 Abs. 1, 705 ff. BGB zur Rückzahlung des geleisteten Werklohnes verpflichtet. Voraussetzung für einen wirksamen Rücktritt nach § 323 Abs. 1 BGB ist, dass der Schuldner die fällige Leistung nicht vertragsgemäß erbringt. Im vorliegenden Fall hat die Firma ... bzw. die Gesellschafter, die Beklagten, die ihnen aufgrund des Anzeigenvertrages obliegenden Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt. Durch den Anzeigenvertrag hat sich die ... gegenüber dem Kläger verpflichtet, eine Werbemaßnahme in einer bestimmten Anzahl und Verteilung zu veröffentlichen und somit einen konkreten Erfolg zu leisten. Dieser Verpflichtung ist die ... nicht nachgekommen. Das Werk ist vielmehr mangelhaft im Sinne des § 633 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB. Danach ist ein Werk mangelhaft, wenn es nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Das ist hier der Fall. Denn die Verteilung ist nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien erfolgt.

Durch den Anzeigenvertrag war die Firma ... verpflichtet, die vom Kläger in Auftrag gegebene Anzeige in dem vereinbarten Druckobjekt mit insgesamt 200 Exemplaren im Postleitzahlengebiet des Klägers ... und in einem Umkreis von maximal 40 km vom Kläger entfernt zu verteilen. Dabei war die Firma ... gemäß den vertraglichen Be-

stimmungen ebenfalls verpflichtet, mindestens 15 % der Auflage allein im Postleitzahlenggebiet zu verteilen. Hier ist schon nach dem eigenen Vortrag der Beklagten die vertragliche Vorgabe nicht eingehalten worden. Nach dem Vortrag der Beklagten haben diese im Postleitzahlenggebiet des Klägers, _____, insgesamt 14 Verteilstellen mit jeweils zwei Exemplaren des Druckobjektes bedient. In Anbetracht der Gesamtauflage von 200 Exemplaren entspricht eine Verteilung von insgesamt 28 Exemplaren im Postleitzahlenggebiet des Klägers jedoch lediglich einem prozentualen Anteil von 14 %. Die insoweit vereinbarte Mindestauflage von 15 % wird daher nicht erreicht.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass an den genannten Verteilstellen auch nicht, wie von den Beklagten behauptet, jeweils zwei Exemplare verteilt worden sind, sondern entsprechend dem Kläger-Vortrag lediglich ein Exemplar. Der Kläger hat hier durch die Vorlage von schriftlichen Bestätigungen von insgesamt 7 der genannten Verteilstellen konkret vorgetragen und belegt, dass jedenfalls an diesen Verteilstellen nur jeweils ein Exemplar des Druckobjektes mit der Werbeanzeige des Klägers verteilt worden ist. Unter Berufung auf diese Belege hat er in Abrede gestellt, dass auch bei den übrigen Verteilstellen insgesamt jeweils zwei Exemplare verteilt worden sind. Demgegenüber haben die Beklagten lediglich pauschal vorgetragen, dass die Druckobjekte in der Weise verteilt worden seien, dass jede Verteilungsstelle zwei Exemplare erhalten habe. Zu den konkreten vom Kläger benannten Verteilstellen, die nach eigener schriftlicher Auskunft nur jeweils ein Exemplar erhalten haben, haben sich die Beklagten nicht weiter geäußert.

Gegenüber dem insoweit konkreten und substantiierten Vortrag des Klägers genügt das diesbezügliche Beklagtenvorbringen nicht den Anforderungen, die § 138 ZPO an einen substantiierten Parteivortrag stellt. Der Kläger hat konkret 7 Beispiele genannt, in denen es nicht zu einer Verteilung von jeweils zwei Druckobjekten gekommen sein soll. Hierzu hätten sich die Beklagten, die hierzu auch in der Lage gewesen wären, konkret einlassen müssen. Insoweit bestehen in Anbetracht des pauschalen Vortrags der Beklagten, an sämtlichen Verteilstellen seien jeweils zwei Exemplare des Druckobjektes verteilt worden, auch Zweifel, ob dies den Tatsachen entspricht. Der insoweit von den Beklagten angetretene Beweis, welcher nicht einmal hinreichend konkret bezeichnet ist („N.N.“), muss als Ausforschungsbeweis gewertet werden.

Der Wirksamkeit des vom Kläger erklärten Rücktritts steht nicht entgegen, dass dieser den Beklagten bzw. der Firma _____ keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Eine Fristsetzung ist nämlich gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Dies kann insbesondere in den Fällen gegeben sein, in denen nach früherem Recht ein Interessenwegfall angenommen wurde (vgl. Pa-

landt/Grüneberg 68. Auflage, § 323, Randnummer 22). Von einem derartigen Interessenwegfall ist hier auszugehen. Der Kläger hatte im Rahmen der Werbevereinbarung ein besonderes Interesse an einem Werbeerfolg in einem bestimmten Zeitraum, nämlich dem vertraglich vereinbarten. Dieser konkrete Werbeerfolg kann auch nicht nachgeholt werden, da die Zeit, in der die Leistung erfolgen sollte, nach dem 18.02.2009 abgelaufen war. Zusätzliche Aufträge oder andere beabsichtigte Werbeerfolge können durch eine Nachholung der Werbung auf vertragsgemäße Art und Weise für die abgelaufene Zeit nicht mehr erreicht werden. Eine Nacherfüllung würde lediglich dazu führen, dass ein späterer Werbeerfolg eintreten kann. An einem solchen hat der Kläger aber ausweislich seiner Rücktrittserklärung und der vereinbarten Laufzeitbestimmung des Vertrages von einem Jahr kein Interesse mehr. Der Zweck der Werbung ist für den Zeitraum der Vertragslaufzeit nicht mehr erreicht bzw. nachholbar.

Auch aus den Interessen der Firma die im Rahmen der Interessenabwägung ebenfalls zu berücksichtigen sind, ergibt sich nichts anderes. Für diese war, gerade auch aufgrund ihrer Tätigkeit deutlich erkenn- und vorhersehbar, dass für den Kläger ein Werbeerfolg in einer bestimmten Region und einer bestimmten Zeit vertragswesentlicher Bestandteil war. Die und deren Gesellschafter, die Beklagten, hätten vorhersehen können und müssen, dass der Kläger ein berechtigtes Leistungsinteresse daran hatte, dass die Werbung (insbesondere auch mangels Nachholbarkeit) in einem bestimmten Zeitraum erfolgen musste. Für die Firma war mithin auch absehbar, dass eine spätere Leistung nicht mehr den Interessen des Klägers zu entsprechen vermochte.

Das Rücktrittsrecht des Klägers ist auch nicht gemäß § 323 Abs. 5 BGB ausgeschlossen. Insbesondere kann die Pflichtverletzung der Beklagten bzw. der von ihnen betriebenen Firma nicht als unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB angesehen werden. Ausgegangen davon, dass die Firma nicht hinreichend substantiiert vorgetragen hat, dass an den jeweiligen Verteilstellen jeweils zwei Exemplare des Druckobjektes verteilt worden sind, muss entsprechend dem Vortrag des Klägers davon ausgegangen werden, dass pro Verteilstelle maximal ein Exemplar verteilt worden ist. Aus den vom Kläger vorgelegten Verteilerlisten ergibt sich, dass insgesamt an 105 Verteilstellen das Druckobjekt verteilt worden sein sollen. Damit macht die Verteilung aber gerade gut einmal die Hälfte der vertraglich vereinbarten Auflage aus. Hinzu kommt, dass eine weitere Vertragsverletzung darin begründet liegt, dass auch allein im Postleitzahlengebiet des Klägers schon die insoweit vereinbarte Auflage (15 % der Gesamtauflage) nicht erfolgt ist. Gerade für den Bereich der Werbung ist dabei erforderlich, dass die Verteilung anhand bestimmter Kriterien erfolgt, die eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit möglich erscheinen lassen. Solche Kriterien haben die Vertragspartner hier vereinbart, indem sie eine bestimmte Region und eine bestimmte Reichweite für die Werbemaßnahme festgelegt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass hier

davon auszugehen ist, dass lediglich gut die Hälfte der vereinbarten Auflage verteilt wurde und gerade auch das eigene Postleitzahlengebiet des Klägers nicht mit der vertraglich vereinbarten Auflage bestückt wurde, ist davon auszugehen, dass der Kläger in Anbetracht des potentiell deutlich geringeren Werbeerfolges an der tatsächlich erbrachten Teilleistung kein Interesse mehr hat.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist aus § 288 Abs. 2 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 774,55 EUR (§ 3 ZPO).

L

VDAK Aktiver Gewerbeschutz